

EBA/GL/2016/02

08/06/2016

Leitlinien

zu Kooperationsvereinbarungen
zwischen Einlagensicherungssystemen
gemäß der Richtlinie 2014/49/EU

1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.¹ Gemäß Artikel 16 Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 08.08.2016 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2016/02“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. Mit den vorliegenden Leitlinien werden die Ziele und der Mindestinhalt von Kooperationsvereinbarungen festgelegt, die zwischen Einlagensicherungssystemen oder gegebenenfalls benannten Behörden nach Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU² geschlossen werden müssen.
6. Ziel dieser Leitlinien ist es, in allen Mitgliedstaaten eine gemeinsame und kohärente Vorgehensweise bezüglich solcher Kooperationsvereinbarungen sicherzustellen und so im Einklang mit Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Stärkung des Europäischen Systems der nationalen Einlagensicherungssysteme beizutragen.

Anwendungsbereich

7. Die vorliegenden Leitlinien gelten für Kooperationsvereinbarungen, die Einlagensicherungssysteme oder gegebenenfalls benannte Behörden nach Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU schließen müssen.
8. In dem Fall, dass Einlagensicherungssysteme von einem privaten Unternehmen verwaltet werden, sollten benannte Behörden sicherstellen, dass diese Leitlinien von den Einlagensicherungssystemen angewendet werden.
9. Für jeden der in Absatz 17 aufgeführten drei wesentlichen Bereiche, die in den Kooperationsvereinbarungen zu berücksichtigen sind, legen diese Leitlinien zentrale Mindestelemente fest. In Fällen, in denen mehrere Optionen vorhanden sind, wird in den Leitlinien die bevorzugte Vorgehensweise vorgeschlagen. In allen drei wesentlichen Bereichen, die in Absatz 17 aufgeführt sind, haben Einlagensicherungssysteme oder gegebenenfalls die benannten Behörden gemäß den Leitlinien auch die Möglichkeit, zusätzliche Bedingungen aufzunehmen, vorausgesetzt, die beteiligten Parteien einigen sich hierauf auf bilateraler oder multilateraler Basis.

² Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173, 12.6.2014, S. 149).

Adressaten

10. Die vorliegenden Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 2 Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010³.

Begriffsbestimmungen

11. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Richtlinie 2014/49/EU verwendeten und definierten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten darüber hinaus die folgenden Begriffsbestimmungen:

„Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats“: das in dem Mitgliedstaat errichtete Einlagensicherungssystem, in dem ein ihm angeschlossenes Kreditinstitut nach Artikel 8 der Richtlinie 2013/36/EU zugelassen ist.

„Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats“: das in dem Mitgliedstaat errichtete Einlagensicherungssystem, in dessen Hoheitsgebiet ein ihm angeschlossenes Kreditinstitut, das nach Artikel 8 der Richtlinie 2013/36/EU in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist, eine Zweigstelle errichtet hat.

„Angeschlossenes Kreditinstitut“: ein Kreditinstitut, das Mitglied eines Einlagensicherungssystems ist.

„Einschlägige Einlagensicherungssysteme“: die Einlagensicherungssysteme, in deren Zusammenhang eine oder mehrere der folgenden Situationen auftreten:

- (i) Eine Zweigstelle eines dem Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats angeschlossenes Kreditinstitut wurde auf dem Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats errichtet,
- (ii) die Mitgliedschaft eines Kreditinstituts in dem bisherigen Einlagensicherungssystem endet, da das Kreditinstitut einem anderen Einlagensicherungssystem angeschlossen wird, oder
- (iii) in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme ist die Möglichkeit, dass ein Einlagensicherungssystem einem anderen Einlagensicherungssystem Kredite gewährt, vorgesehen.

³ Benannte Behörden gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 18 der Richtlinie 2014/49/EU.

„Individualisiertes Kundenprofil“ („Single Customer View“, SCV): die Akte oder Datei mit den Informationen über einzelne Einleger, die notwendig sind, um eine Erstattung an Einleger vorzubereiten, einschließlich der Gesamtsumme der erstattungsfähigen Einlagen eines jeden Einlegers.

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

12. Die zuständigen Behörden sollten die vorliegenden Leitlinien bis zum 08/12/2016 umsetzen.

4. Ziele und allgemeine Vorgehensweise beim Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zwischen Einlagensicherungssystemen

4.1 Ziele der Kooperationsvereinbarungen

13. Nach Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU sollten die Ziele der Kooperationsvereinbarung darin bestehen,

- eine effektive Zusammenarbeit zwischen den Einlagensicherungssystemen oder gegebenenfalls den benannten Behörden zu erleichtern und
- bereits im Vorfeld verschiedene Aspekte in Bezug auf Auszahlungen an Einleger, Übertragungen von Beiträgen an Einlagensicherungssysteme sowie die Kreditvergabe zwischen Einlagensicherungssystemen festzulegen, auf die man sich andernfalls in Krisenzeiten sehr rasch einigen müsste, wodurch die Aufmerksamkeit und Ressourcen der Einlagensicherungssysteme von anderen wichtigen Entscheidungen abgelenkt würden.

4.2 Allgemeine beim Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zu befolgende Vorgehensweise

14. Einlagensicherungssysteme oder gegebenenfalls die benannten Behörden sollten bis zum 8/12/2016 der multilateralen Rahmenkooperationsvereinbarung (MFCA) zwischen Einlagensicherungssystemen in der Europäischen Union beitreten oder bilaterale oder multilaterale Kooperationsvereinbarungen mit allen anderen einschlägigen Einlagensicherungssystemen und gegebenenfalls benannten Behörden in der EU schließen.

15. Für das MFCA gelten die in Anhang 1 der vorliegenden Leitlinien aufgeführten Bedingungen. Sollten Einlagensicherungssysteme oder gegebenenfalls die benannten Behörden bestimmte Elemente näher bestimmen müssen, die nicht Gegenstand der Bedingungen der MFCA sind, können sie eine solche Vereinbarung um bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen ergänzen, vorausgesetzt, die Bedingungen dieser Vereinbarungen widersprechen nicht den in der MFCA dargelegten Bedingungen.

16. Einlagensicherungssysteme oder gegebenenfalls benannte Behörden sollten bilaterale oder multilaterale Kooperationsvereinbarungen nur dann schließen, wenn diese Bedingungen enthalten sollen, die einen höheren Detaillierungsgrad aufweisen, als durch die vorliegenden Leitlinien gefordert wird. Diese Vereinbarungen sollten nach Möglichkeit auf den einschlägigen Bedingungen gemäß Anhang 1 basieren.

5. Zentrale Mindestelemente der Kooperationsvereinbarungen

17. Nach Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU sollten sich Kooperationsvereinbarungen mindestens auf folgende drei wesentliche Bereiche beziehen:

- i. Modalitäten für die Erstattung von Einlegern bei Zweigstellen von Kreditinstituten, die in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind, durch das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats nach Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU;
- ii. Modalitäten für die Übertragung von Beiträgen nach Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2014/49 von einem Einlagensicherungssystem auf ein anderes für den Fall, dass ein Kreditinstitut ein Einlagensicherungssystem verlässt und sich einem anderen anschließt, wozu sowohl grenzüberschreitende als auch inländische Übertragungen zählen;
- iii. Modalitäten für die gegenseitige Kreditvergabe zwischen Einlagensicherungssystemen nach Artikel 12 der Richtlinie 2014/49/EU.

18. Für jeden dieser drei Bereiche enthält dieser Abschnitt eine Liste von zentralen Mindestelementen für Kooperationsvereinbarungen.

5.1 Modalitäten für die Erstattung von Einlegern bei Zweigstellen

19. In Kooperationsvereinbarungen zwischen Einlagensicherungssystemen oder gegebenenfalls benannten Behörden sollten die folgenden Modalitäten für die Erstattung von Einlegern bei Zweigstellen von angeschlossenen Kreditinstituten, die in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind, durch das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats im Namen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaats nach Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU festgelegt werden:

a. Mitteilung über die Nichtverfügbarkeit von Einlagen

20. In den Kooperationsvereinbarungen sollten die Inhalte der Mitteilung über die Nichtverfügbarkeit von Einlagen und das Verfahren zur Übermittlung einer solchen Mitteilung festgelegt werden. Die Vereinbarungen sollten entsprechende Kontaktdaten, unter anderem E-Mail-Adressen und Telefonnummern, enthalten.

21. Das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats sollte das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats und die benannte Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, sofern dieses nicht die benannte Behörde ist, darüber in Kenntnis setzen, dass eine Situation eingetreten ist, in der Einlagen entsprechend der Definition in

Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 8 der Richtlinie 2014/49/EU nicht verfügbar sind. Die Mitteilung sollte überdies allgemeine Informationen über das Institut enthalten, in dem die Nichtverfügbarkeit von Einlagen aufgetreten ist, darunter eine Schätzung der Größenordnung der zu erwartenden Auszahlung, die Höhe der gedeckten Einlagen und Zahl der Einleger mit erstattungsfähigen Einlagen in der Zweigstelle, die Auszahlungswährung sowie sonstige allgemeine Informationen, die das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats für die Vorbereitung der Auszahlung durch das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats als zweckdienlich erachtet.

22. Die Mitteilung sollte dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats durch das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats bei Feststellung der Nichtverfügbarkeit von Einlagen übermittelt werden. Das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats sollte die Mitteilung noch vor allen anderen erforderlichen Informationen und Mitteln erhalten, um nach der Mitteilung mit den Vorbereitungen einer Auszahlung beginnen zu können.

b. Austausch von Informationen, einschließlich Zahlungsanweisungen

23. Während Einlagensicherungssysteme nach Artikel 4 Absatz 9 der Richtlinie 2014/49/EU verpflichtet sind, die Vertraulichkeit und den Schutz der mit den Konten der Einleger zusammenhängenden Daten und die Verarbeitung solcher Daten im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG⁴ zu gewährleisten, sollte hierdurch nicht ausgeschlossen sein, dass in Kooperationsvereinbarungen auch strengere Standards festgelegt werden, sofern dies in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung vereinbart wird.
24. In den Kooperationsvereinbarungen sollte eine Frist angegeben sein, innerhalb der das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats alle erforderlichen Informationen zur Vorbereitung der Erstattung von Einlegern übermitteln sollte. Fristablauf hierfür sollte spätestens zwei Arbeitstage des Mitgliedstaats des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaats vor Ablauf der Frist sein, an dem der zu erstattende Betrag den inländischen Einlegern nach Feststellung der Nichtverfügbarkeit von Einlagen in dem Institut bereitgestellt werden sollte, und zwar auch dann, wenn die Erstattungsfrist des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaats länger als sieben Arbeitstage beträgt. Das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats sollte alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um diese Frist einzuhalten. Das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats kann die Übermittlung von Informationen jedoch in den Fällen aufschieben, in denen es ihm trotz aller zumutbarer Anstrengungen nicht möglich ist, die Frist einzuhalten, da es zusätzliche Informationen über Einlagen und Einleger benötigt oder es ihm aufgrund seiner internen Verfahren nicht möglich ist, die Informationen innerhalb der Frist zu erlangen oder die Informationen der Einleger des Aufnahmemitgliedstaats innerhalb der Frist zu verarbeiten,

⁴ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, 23.11.1995, S. 31).

ohne dass sich hierdurch das Verfahren für die Auszahlung an inländische Einleger erheblich verzögern würde. In solchen Fällen sollte das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats so bald wie möglich von der Verzögerung in Kenntnis setzen und eine neue voraussichtliche Frist vereinbaren, die jedoch innerhalb der Frist für die Übertragung der Mittel gemäß Absatz 33 liegen sollte.

25. Das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats sollte das individualisierte Kundenprofil (SCV) gemäß den inländischen Fristen für den Erhalt dieser Informationen von dem Kreditinstitut erhalten. Es sollte das individualisierte Kundenprofil dann bearbeiten, um dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats nur die relevanten Zahlungsanweisungen in einem zwischen den Einlagensicherungssystemen vereinbarten Format zu übermitteln. In den Anweisungen sollten überdies die Beträge angegeben werden, die in der in den Kooperationsvereinbarungen vereinbarten Währung auszuzahlen sind. Die dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats vom Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats zu übermittelnden Informationen sollten folgende Angaben enthalten:
- der einem jeden Einleger zu zahlende Betrag;
 - alle für die jeweilige Auszahlungsmethode benötigten Informationen (z. B. Anschriften der Einleger oder Kontonummern für elektronische Überweisungen).
26. Für den Fall, dass dem Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats nicht alle benötigten Informationen vorliegen, sollte es abhängig von der Auszahlungsmethode des Einlagensicherungssystems des Aufnahmemitgliedstaats dieses ersuchen, die erforderlichen zusätzlichen Informationen zu sammeln. Damit das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats die für die Auszahlung erforderlichen zusätzlichen Informationen sammeln kann, sollte das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats unterstützen, indem es ihm sämtliche erforderlichen Informationen übermittelt (z. B. die Kontaktdaten oder nationalen Identifizierungsnummern der Einleger).
27. Die Einlagensicherungssysteme sollten einander unverzüglich über jede Aktualisierung dieser Daten in Kenntnis setzen.
28. Das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats sollte sich darum bemühen, dass der zu erstattende Betrag den Einlegern so früh wie möglich zur Verfügung steht, und zwar innerhalb von drei Arbeitstagen des Mitgliedstaats des Einlagensicherungssystems des Aufnahmemitgliedstaats nach Eingang aller erforderlichen Informationen, Anweisungen und Mittel vom Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats, ohne dass eine entsprechende Aufforderung an das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats oder an das des Aufnahmemitgliedstaats notwendig sein sollte.

29. Nach der ersten Auszahlung sollte das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats auf dokumentierte Weise das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats über die Ergebnisse der Auszahlung in Kenntnis setzen; hierzu zählen Informationen über die Verteilung und Ausführung der Zahlungen an die Einleger, ein Bericht über bei den Zahlungen möglicherweise aufgetretene Probleme sowie eine Einschätzung dazu, welche Bereiche des Verfahrens und der Kooperationsvereinbarung in Zukunft verbessert werden können. Das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats sollte das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats regelmäßig über die Fortschritte in Bezug auf weitere, nach Ablauf der in Absatz 28 genannten Frist erfolgte Erstattungen informieren.

c. Modalitäten für die Übertragung der Mittel

30. In den Kooperationsvereinbarungen sollte vorgesehen sein, dass das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats nach Erhalt der Mitteilung über die Nichtverfügbarkeit von Einlagen seitens des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaats diesem unverzüglich alle erforderlichen Informationen über die Konten übermittelt, die für die Übertragung von Mitteln vom Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats auf das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats zu verwenden sind.

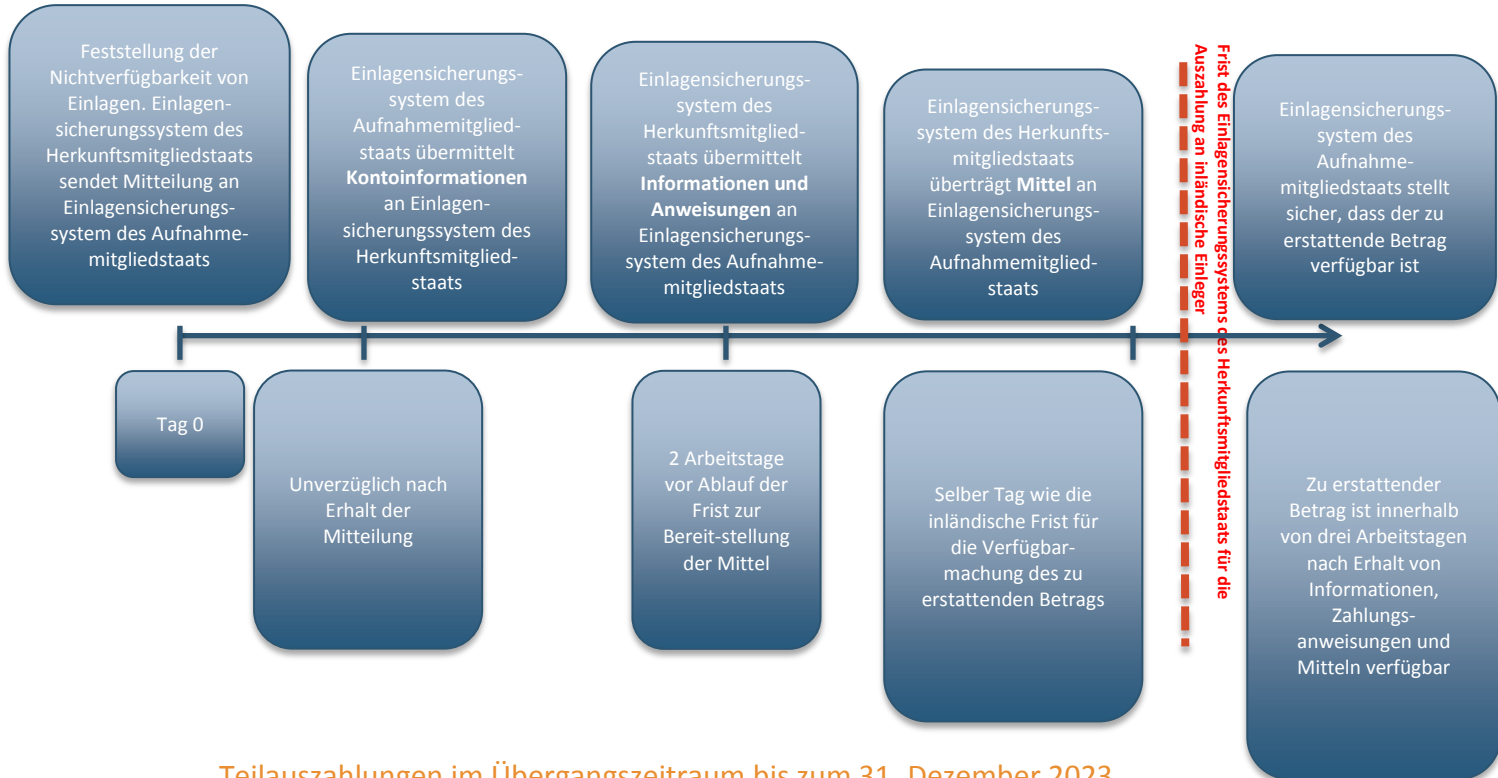
31. Bei den gewählten Konten und Übertragungsmethoden sollten eine höchstmögliche Sicherheit der Mittel und eine zeitnahe Übertragung gewährleistet sein.

d. Zeitlicher Ablauf der Übertragung der Mittel

32. In den Kooperationsvereinbarungen sollte die Frist für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel angegeben sein.

33. Das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats sollte dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats die erforderlichen Mittel spätestens an dem Tag zur Verfügung stellen, an dem der zu erstattende Betrag den inländischen Einlegern nach Feststellung der Nichtverfügbarkeit von Einlagen in dem Institut bereitgestellt werden sollte, und zwar auch dann, wenn die Frist des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaats länger als sieben Arbeitstage beträgt, wie es Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU gestattet.

34. Mittel, die dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats zu viel gezahlt wurden, sollten dem Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen des Mitgliedstaats des Einlagensicherungssystems des Aufnahmemitgliedstaats nach Abschluss der Auszahlung zurückerstattet werden.

Abbildung 1. Zeitlicher Ablauf der Auszahlung in Zweigstellen

Teilauszahlungen im Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2023

35. Ist die Frist, innerhalb der das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats den Zahlungsbetrag verfügbar machen muss, länger als sieben Arbeitstage, sollte das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats die Einleger entweder direkt oder durch Bekanntmachung in den Medien über die Möglichkeit in Kenntnis setzen, auf Antrag eine Auszahlung der Lebenshaltungskosten zu erhalten.
36. Das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats sollte das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats innerhalb eines Arbeitstages über den Antrag eines Einlegers auf Auszahlung der Lebenshaltungskosten informieren. Diese Mitteilung sollte alle relevanten Angaben enthalten, unter anderem folgende Informationen:
- die eindeutige und vollständige Identifikation des Einlegers, einschließlich der entsprechenden Kontodaten;
 - das Datum, an dem das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats den Antrag erhalten hat;
 - den geforderten Betrag (sofern zutreffend).
37. Beantragt ein Einleger – entweder direkt beim Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats oder bei dem des Aufnahmemitgliedstaats – eine Auszahlung der Lebenshaltungskosten, sollte sich das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats

bemühen, dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats alle erforderlichen Informationen und Mittel innerhalb von fünf Arbeitstagen des Mitgliedstaats des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaats nach Erhalt des Antrags oder nach Erhalt der Mitteilung durch das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats zur Verfügung zu stellen, damit das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats dafür sorgen kann, dass Einleger Zugang zu einem angemessenen Betrag ihrer gedeckten Einlagen erhalten können, um bis zur vollständigen Auszahlung ihre Lebenshaltungskosten zu decken.

38. Für den Fall, dass die vollständige Auszahlung unmittelbar bevorsteht oder eine Teilauszahlung die vollständige Auszahlung erheblich verzögern würde, können sich die Einlagensicherungssysteme darauf einigen, auf eine Teilauszahlung zu verzichten, um so eine schnelle vollständige Auszahlung sicherzustellen.

e. Umgang mit zeitweiligen hohen Salden

39. In den Kooperationsvereinbarungen sollte das Verfahren für die Erstattung von zeitweiligen hohen Salden durch das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats beschrieben sein. Dieses sollte in folgender Reihenfolge vonstattengehen:
- a. Einleger übermitteln Forderungen, entweder an das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats oder an das des Herkunftsmitgliedstaats.
 - b. Wenn die Forderungen an das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats gestellt werden, sollte dieses die Forderungen an das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats weiterleiten.
 - c. Wenn die Forderungen an das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats gestellt werden oder wenn das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats die Forderungen vom Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats erhält, sollte das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats die Forderungen prüfen. Das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats sollte Unterstützung leisten, wo immer dies notwendig ist, beispielsweise bei der Behandlung von sprachlichen oder rechtlichen Fragen, die sich aus dem in der Rechtsordnung des Einlagensicherungssystems des Aufnahmemitgliedstaats geltenden Recht ergeben.
 - d. Im Zuge der Prüfung der Forderungen sollte das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats die erforderlichen Informationen über Einlagen, Einleger und Mittel übermitteln, entweder zusammengefasst mit anderen Forderungen, sofern dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt, oder einzeln.
 - e. Das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats sollte den Einlegern Erstattung leisten.

40. In ergänzenden bilateralen oder multilateralen Kooperationsabkommen sollten zudem folgende Aspekte festgelegt werden:

- a. gegebenenfalls die Frist für das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats zur Annahme von Forderungen von Einlegern, die das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats den betroffenen Einlegern mitteilen sollte;
- b. Informationen über die Frist für das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats zur Erstattung von zeitweiligen hohen Salden sowie die Deckungssumme.

f. **Verwendete Währungen**

41. Die Kooperationsvereinbarungen sollten die Bestimmung enthalten, dass es sich bei der Währung der Erstattung um die nach dem Recht des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaats zu verwendende Währung handelt und dass das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats dies dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats mitteilen sollte.

42. Besteht nach dem Recht des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaats die Möglichkeit, zwischen mehreren Währungen zu wählen, und besteht dabei die Wahlmöglichkeit, die Währung des Aufnahmemitgliedstaats zu verwenden, so sollte vorzugsweise diese Möglichkeit gewählt werden. Sofern es praktisch und rechtlich zulässig ist, kann nach Vereinbarung zwischen den Einlagensicherungssystemen der zu erstattende Betrag in mehreren Währungen verfügbar sein.

Beispiel 1. Garantiert das polnische Einlagensicherungssystem die Erstattung in polnischen Złoty (PLN), so wird ein Einleger im Vereinigten Königreich unabhängig von der Währung, in der das Konto geführt wird, nach einem Ausfall einer Zweigstelle einer polnischen Bank im Vereinigten Königreich sein Geld in PLN zurückerhalten. Garantiert das polnische Einlagensicherungssystem die Erstattung in PLN, britischen Pfund (GBP) oder Schweizer Franken (CHF), so wird die Mehrzahl der britischen Einleger nach einem Ausfall einer Zweigstelle einer polnischen Bank im Vereinigten Königreich die Erstattung ihres Geldes in GBP erhalten. Wenn allerdings das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats in der Lage ist, Auszahlungen in mehreren Währungen zu tätigen, und wenn Verträge mit den Einlegern oder die ihnen gemäß der Richtlinie 2014/49/EU bereitgestellten Informationen eine Auszahlung in CHF erlauben, könnten Einleger, die Konten in Schweizer Franken führten, ihre Erstattung in Franken erhalten.

43. Ist ein Währungsumtausch erforderlich, sollte hierfür der Kassakurs verwendet werden, der von der Zentralbank des Herkunftsmitgliedstaats am Tag der Feststellung der Nichtverfügbarkeit von Einlagen in einem bestimmten Institut veröffentlicht wurde.

44. Die in den Absätzen 32 bis 34 genannten erforderlichen Mittel sollten in der Währung der Erstattung bereitgestellt werden, die nach dem Recht des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaats gemäß den Absätzen 41 und 42 zu verwenden ist. Das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats sollte den erforderlichen Währungsumtausch abwickeln und die hierfür anfallenden Kosten tragen.

g. Erledigung des Schriftverkehrs und verwendete Sprache

45. In den Kooperationsvereinbarungen sollte festgelegt sein, dass das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats die Kommunikation mit den Einlegern im Namen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaats erledigt; hierzu zählt auch die Information der Einleger über die Feststellung der Nichtverfügbarkeit von Einlagen und über die Auszahlung durch das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats im Namen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaats.

46. Sofern das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats in der Lage ist, die Kommunikation mit Einlegern in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Zweigstelle befindet, wirksam zu erledigen, wozu auch gehört, dass es in der Lage ist, in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaats zu kommunizieren, kann die Vereinbarung außerdem vorsehen, dass Einlegern die explizite zusätzliche Möglichkeit geboten wird, direkt mit dem Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats zu kommunizieren. In der Praxis bedeutet dies zum Beispiel, dass das Schreiben, mit dem die Einleger über den Ausfall des angeschlossenen Kreditinstituts informiert werden, möglicherweise zwei Telefonnummern enthält – die des Einlagensicherungssystems des Aufnahmemitgliedstaats und die des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaats.

47. In den Kooperationsvereinbarungen sollte festgelegt sein, dass die Einlagensicherungssysteme für die Kommunikation mit den Einlegern im Zusammenhang mit einer Erstattung die Amtssprache(n) des Aufnahmemitgliedstaats verwenden sollten. Allerdings sollte weder dem Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats noch dem des Aufnahmemitgliedstaats das Recht verwehrt werden, den an sie seitens der Einleger gerichteten Schriftverkehr in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Herkunftsmitgliedstaats oder einer anderen Sprache zu beantworten, wenn sie dazu in der Lage sind, oder in diesen Sprachen mit den Einlegern zu kommunizieren, die dem Erhalt von Informationen in einer bestimmten Sprache zugestimmt haben.

48. Das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats und das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats oder gegebenenfalls die benannten Behörden sollten untereinander in Englisch kommunizieren, es sei denn, sie einigen sich bilateral auf die Verwendung einer anderen Sprache für ihre Kommunikation.

49. Bei den für die Kommunikation mit den Einlegern und zwischen dem Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats und dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats geschaffenen Kommunikationskanälen sollte ein ausreichendes Maß an Vertraulichkeit und Sicherheit gewährleistet sein.

h. Rückerstattung der Erstattungskosten

50. In den Kooperationsvereinbarungen sollte festgelegt sein, welche Arten von Kosten das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats zurückerstattet, einschließlich – aber nicht ausschließlich – der Kosten, die bei der Erfüllung der folgenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Erstattung entstehen:

- a. Kommunikation mit Einlegern, was auch den Aufbau der notwendigen Infrastruktur, die Einstellung von Personal und Veröffentlichungen in den Medien umfasst;
- b. Kommunikation mit dem Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats, einschließlich Rückmeldungen über erstattete Ansprüche;
- c. Erhebung zusätzlicher für die Auszahlung benötigter Informationen, was auch den Aufbau der notwendigen Infrastruktur sowie die Einstellung von Personal umfasst;
- d. Übersetzung von Dokumenten;
- e. Informationsgewinnung;
- f. Transaktionskosten bei Erstattungen;
- g. einschlägige Rechtskosten.

51. Um erstattungsfähig zu sein, sollten die dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats entstandenen Kosten:

- a. notwendig für die Durchführung der Erstattung sein;
- b. tatsächlich angefallen, angemessen und gerechtfertigt sein und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen;
- c. identifizierbar sein und insbesondere in den Büchern des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaats erfasst und durch effektive Nachweise belegt sein.

52. In den Kooperationsvereinbarungen kann festgelegt werden, dass

- a. das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats einen auf Schätzungen beruhenden Pauschalbetrag zur Verfügung stellt, bevor dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats Kosten entstehen, gefolgt von einer Kontenabstimmung, oder
- b. dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats in der Kooperationsvereinbarung vereinbarte Kosten nach der Auszahlung zurückerstattet werden.

53. Erfolgt die Kostenrückerstattung für das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats nach der Auszahlung, sollten die Einzelheiten bezüglich der Rückerstattung wie die Frist, innerhalb der die Kostenrückerstattung zu erfolgen hat, oder der anwendbare Zinssatz innerhalb von sieben Tagen nach der ersten Auszahlung von gedeckten Einlagen vereinbart werden.

i. Prüfungsrecht

54. Um das Vertrauen in die Fähigkeit der Einlagensicherungssysteme zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Falle einer Auszahlung in einer Zweigstelle weiter zu stärken, dürfen sich die voraussichtlichen Parteien der Vereinbarung auf ein gegenseitiges Recht zur Prüfung der Aktivitäten des jeweils anderen Einlagensicherungssystems im Zusammenhang mit der Auszahlung einigen, und zwar bevor sie eine Kooperationsvereinbarung eingehen oder zu jedem anderen Zeitpunkt nach Abschluss der Vereinbarung.

55. Eine solche Prüfung, die der Zustimmung der Einlagensicherungssysteme oder gegebenenfalls der benannten Behörden unterliegt, kann beispielsweise in Form einer Beaufsichtigung, einer Überprüfung nach der Auszahlung oder einer Überprüfung der Kosten und des abgeordneten Personals während der Auszahlung erfolgen und entweder vor Ort oder aus der Ferne vorgenommen werden. Die Parteien der Vereinbarung dürfen sich darauf einigen, dem Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats zu gestatten, eine Prüfung der Aktivitäten des Einlagensicherungssystems des Aufnahmemitgliedstaats im Zusammenhang mit der vom Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats bezahlten Auszahlung vorzunehmen.

j. Umgang mit Verzögerungen

56. Sämtliche Kosten, die aufgrund von Verzögerungen bei der Bereitstellung der Zahlungsanweisungen, notwendigen Informationen oder der Mittel durch das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats an das des Aufnahmemitgliedstaats entstehen, sollten vom Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats getragen werden, auch dann, wenn die Verzögerungen mit Betriebskosten für das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats verbunden sind.

57. Ist die Verzögerung auf Handlungen des Einlagensicherungssystems des Aufnahmemitgliedstaats zurückzuführen, sollte dieses die Kosten aufgrund dieser Verzögerung tragen.

k. Haftung

58. Nach Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU übernimmt das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats keinerlei Haftung hinsichtlich der entsprechend den Anweisungen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaats durchgeführten Handlungen.

I. Überprüfung der Vorkehrungen für die Operationalisierung der Auszahlungen

59. Das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats und das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats können bilateral vereinbaren, dass sie auf Einzelfallbasis und frühestens drei Monate nach Mitteilung der Nichtverfügbarkeit von Einlagen die Funktionsweise und den Umfang der praktischen Vorkehrungen und der benötigten Infrastruktur für eine verhältnismäßige und kontinuierliche Operationalisierung der Auszahlungen durch das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats gemäß diesem Abschnitt 5.1 überprüfen und die notwendigen Anpassungen daran vornehmen.

5.2 Modalitäten für die Übertragung von Beiträgen und den Informationsaustausch zwischen Einlagensicherungssystemen

60. In den Kooperationsvereinbarungen zwischen Einlagensicherungssystemen oder gegebenenfalls den benannten Behörden sollten die folgenden Modalitäten für die Übertragung von Beiträgen und Informationen von einem Einlagensicherungssystem auf ein anderes für den Fall, dass ein Kreditinstitut ein Einlagensicherungssystem verlässt und sich einem anderen anschließt, wozu sowohl grenzüberschreitende als auch inländische Übertragungen zählen, im Einklang mit Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2014/49/EU festgelegt werden:

m. Informationsaustausch

61. Nach Artikel 14 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 9 der Richtlinie 2014/49/EU sind die Einlagensicherungssysteme zu einem wirksamen gegenseitigen Austausch von Informationen verpflichtet, wobei Vertraulichkeit und Schutz der mit den Konten der Einleger zusammenhängenden Daten zu gewährleisten sind. Darüber hinaus ist darin festgelegt, dass die Verarbeitung der Daten im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG zu erfolgen hat.
62. Während durch die oben genannte Bestimmung eine Reihe gemeinsamer Mindeststandards in Bezug auf Vertraulichkeit und Schutz von Daten sichergestellt wird, ist hierdurch nicht ausgeschlossen, dass in Kooperationsvereinbarungen auch strengere Standards festgelegt werden, sofern dies in den Kooperationsvereinbarungen vereinbart wird.
63. Die Bereitstellung präziser Daten ist ein wesentlicher Schritt, um einen wirksamen Informationsaustausch zwischen den Einlagensicherungssystemen zu gewährleisten. In den Kooperationsvereinbarungen sollte die Frist festgelegt sein, innerhalb der das Einlagensicherungssystem, welches das angeschlossene Kreditinstitut verlässt (übertragendes Einlagensicherungssystem), das Einlagensicherungssystem, dem das betreffende Kreditinstitut angeschlossen wird (empfangendes Einlagensicherungssystem), über die Absicht des angeschlossenen Kreditinstituts in Kenntnis setzen muss, sich dem empfangenden Einlagensicherungssystem anzuschließen, oder, wenn ein angeschlossenes Kreditinstitut dem empfangenden Einlagensicherungssystem seine Absicht mitteilt, sich ihm anzuschließen, innerhalb der das übertragende Einlagensicherungssystem über einen derartigen Umstand in

Kenntnis gesetzt werden muss. Die oben genannte Frist sollte mit dem Datum beginnen, an dem

- das angeschlossene Kreditinstitut dem übertragenden Einlagensicherungssystem seinen Wunsch mitteilt, sich einem anderen Einlagensicherungssystem anzuschließen, wenn dem übertragenden Einlagensicherungssystem bekannt ist, welchem Einlagensicherungssystem sich das Institut anschließen will; oder
- das angeschlossene Kreditinstitut dem empfangenden Einlagensicherungssystem seinen Wunsch mitteilt, sich ihm anzuschließen.

64. Die Frist sollte festgelegt werden, bevor das Institut formell das übertragende Einlagensicherungssystem verlässt und sich dem empfangenden System anschließt.

65. Es sollten sämtliche Informationen übermittelt werden, die das übertragende und das empfangende Einlagensicherungssystem gemeinsam für relevant erachten, einschließlich, sofern verfügbar, folgender Informationen:

- a. gesammelte Informationen über alle regelmäßigen Beiträge (und dazugehörige Einlagen), die von einem Einlagensicherungssystem auf das andere übertragen werden, wozu gegebenenfalls auch gesammelte Informationen über die Einlagenströme in dem angeschlossenen Kreditinstitut über einen von beiden Einlagensicherungssystemen vereinbarten Zeitraum zählen;
- b. Informationen über alle zuvor durchgeführten Prüfungen, Bewertungen oder Tests bezüglich der Fähigkeit des Instituts zur Erstellung individualisierter Kundenprofile (SCV) sowie sonstige zuvor vom übertragenden Einlagensicherungssystem angeforderte Informationen, insbesondere bezüglich der Qualität der vom angeschlossenen Kreditinstitut bereitgestellten Daten;
- c. alle sonstigen relevanten Informationen, unter anderem zu „Beinahe-Zwischenfällen“ im Zusammenhang mit diesem angeschlossenen Kreditinstitut.

66. Das übertragende Einlagensicherungssystem sollte nicht verpflichtet sein, neue Informationen einzuholen, um sie dem empfangenden Einlagensicherungssystem zu übermitteln. Das empfangende Einlagensicherungssystem ist befugt, bei der Anerkennung des Instituts als Mitglied von diesem die jeweils aktuellsten Informationen anzufordern.

67. Das übertragende Einlagensicherungssystem sollte die Möglichkeit haben, die Weitergabe von Informationen zu verweigern, die aufgrund ihrer Sensibilität nach nationalem oder EU-Recht nicht weitergeben werden dürfen.

n. **Modalitäten für die Übertragung der regelmäßigen Beiträge, die in den 12 Monaten vor dem Ende der Mitgliedschaft gezahlt wurden, und Währung der Zahlung**

68. Sämtliche Kosten für die Erhebung der Mittel durch das übertragende Einlagensicherungssystem – beispielsweise für den Fall, dass das übertragende Einlagensicherungssystem vor Kurzem eine Auszahlung getätigt hat und zusätzliche Mittel für die Übertragung auf das empfangende Einlagensicherungssystem beschaffen muss – sollten vom übertragenden Einlagensicherungssystem getragen werden.

69. Das empfangende Einlagensicherungssystem sollte dem übertragenden Einlagensicherungssystem die Kontodaten und andere relevante Informationen übermitteln, um die Übertragung von Beiträgen zu ermöglichen. Bei den gewählten Konten und der gewählten Übertragungsmethode sollten eine höchstmögliche Sicherheit der Mittel und eine zeitnahe Übertragung gewährleistet sein.

70. In den Kooperationsvereinbarungen sollte anerkannt werden, dass das übertragende Einlagensicherungssystem die Mittel in der Währung zur Verfügung stellt, in der die Beiträge ursprünglich bereitgestellt wurden. Das empfangende Einlagensicherungssystem sollte die Kosten aller Vorgänge bezüglich des Währungsumtauschs tragen.

o. **Behandlung von Zahlungsverpflichtungen, einschließlich einer potenziellen Übertragung von Verpflichtungen, die in den letzten 12 Monaten eingegangen wurden**

71. Nach Absatz 13 Buchstabe d der EBA-Leitlinien zu Zahlungsverpflichtungen gegenüber Einlagensicherungssystemen⁵ gilt Folgendes: Beendet ein Institut seine Mitgliedschaft in einem Einlagensicherungssystem und wird es Mitglied in einem anderen Einlagensicherungssystem, sollte das übertragende Einlagensicherungssystem dafür Sorge tragen, dass die Finanzmittel entsprechend den 12 Monaten vor Beendigung der Mitgliedschaft auf das empfangende Einlagensicherungssystem übertragen werden, entweder

- indem es die Verpflichtungen vollstreckt und die Erlöse dem empfangenden Einlagensicherungssystem überträgt oder
- indem es die Zahlungsverpflichtungsvereinbarung mit Einverständnis des empfangenden Einlagensicherungssystems und des Kreditinstituts an das empfangende Einlagensicherungssystem neu zuweist.

72. In den Kooperationsvereinbarungen sollte die Frist festgelegt werden, innerhalb der das übertragende Einlagensicherungssystem gegebenenfalls mit Einverständnis des Kreditinstituts entscheidet, welche der beiden Optionen gewählt wird. Die Vereinbarungen sollten die zu

⁵ EBA/GL/2015/09.

wählende Option nicht im Voraus festlegen, da die Entscheidung auf Einzelfallbasis zu treffen ist.

73. Entscheidet sich das übertragende Einlagensicherungssystem dazu, die Verpflichtungen zu vollstrecken und die Erlöse dem empfangenden Einlagensicherungssystem zu übertragen, so sollten die Bestimmungen gelten, die im obigen Abschnitt über die Modalitäten für die Übertragung der regelmäßigen Beiträge, die in den 12 Monaten vor dem Ende der Mitgliedschaft gezahlt wurden, aufgeführt sind.
74. Entscheidet sich das übertragende Einlagensicherungssystem dazu, die Zahlungsverpflichtungen nicht zu vollstrecken, sollte es mit dem empfangenden Einlagensicherungssystem in Kontakt treten, um festzustellen, ob dieses bereit ist, die Neuuzuweisung dieser Zahlungsverpflichtungen zu akzeptieren. Die Neuuzuweisung kann nur dann erfolgen, wenn beide Einlagensicherungssysteme dem zustimmen. Lehnt das empfangende Einlagensicherungssystem die Neuuzuweisung ab, sollte das übertragende Einlagensicherungssystem die Zahlungsverpflichtungen vollstrecken und die Erlöse dem empfangenden Einlagensicherungssystem übertragen.

p. Zeitlicher Ablauf der Übertragung der Beiträge

75. Eine Mitgliedschaft bei einem Einlagensicherungssystem ist eine notwendige Voraussetzung für ein Kreditinstitut, um Einlagen entgegennehmen zu können. Darüber hinaus muss das empfangende Einlagensicherungssystem in der Lage sein, seine Verpflichtungen gegenüber den Einlegern des ihm angeschlossenen Kreditinstituts vom ersten Tag an zu erfüllen. Daher sollte die Übertragung der Mitgliedschaft eines Kreditinstituts nahtlos erfolgen. Aus diesem Grund sollte die Übertragung der Beiträge von einem Einlagensicherungssystem auf ein anderes am selben Tag erfolgen, zu dem das Kreditinstitut, das seine Mitgliedschaft bei einem Einlagensicherungssystem gekündigt hat, sich dem anderen Einlagensicherungssystem anschließt. Eine Durchführung der Übertragung am selben Tag vermeidet zudem das Risiko, dass das übertragende Einlagensicherungssystem die von diesem Institut gezahlten Beiträge für eine Auszahlung oder Abwicklung verwendet, nachdem das Kreditinstitut das übertragende Einlagensicherungssystem bereits verlassen hat.
76. Ist das empfangende Einlagensicherungssystem bereit, das Risiko auf sich zu nehmen, das Kreditinstitut als neues Mitglied zu akzeptieren, ohne die Übertragung am selben Tag zu empfangen, sollte es mit dem übertragenden Einlagensicherungssystem die Frist für die Übertragung vereinbaren.

q. Verwendete Sprache

77. Die Einlagensicherungssysteme sollten bei der gegenseitigen Übermittlung von Informationen in Englisch kommunizieren, es sei denn, sie einigen sich bilateral auf die Verwendung einer anderen Sprache.

r. **Kosten in Zusammenhang mit der Übertragung von Beiträgen**

78. In den Kooperationsvereinbarungen sollte festgelegt sein, dass das empfangende Einlagensicherungssystem für sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung der Beiträge (seien es Mittel oder Zahlungsverpflichtungen) vom übertragenden Einlagensicherungssystem sowie für alle sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung, einschließlich für Übersetzungen angeforderter Informationen, verantwortlich ist. Die Kosten für die Erhebung von Mitteln sollten jedoch, falls erforderlich, vom übertragenden Einlagensicherungssystem getragen werden.

s. **Umgang mit Verzögerungen**

79. Die Kooperationsvereinbarungen sollten eine Klausel enthalten, wonach im Falle von Verzögerungen bei der Bereitstellung von Informationen oder Mitteln sämtliche Kosten, die sich aus den Folgen solcher Verzögerungen ergeben, von dem Einlagensicherungssystem getragen werden sollten, das für die Verzögerungen verantwortlich ist.

5.3 Modalitäten für die Kreditvergabe zwischen Einlagensicherungssystemen

80. In der Kooperationsvereinbarung sollte angegeben sein, ob die einschlägigen Einlagensicherungssysteme gemäß den Rechtsvorschriften ihrer jeweiligen Rechtsordnung prinzipiell bereit sind, einander auf freiwilliger Basis Kredite zu gewähren.

81. Stimmen die Einlagensicherungssysteme einer gegenseitigen Kreditvergabe nicht zu, entweder weil ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Kreditvergabe an andere Einlagensicherungssysteme nicht zulassen oder weil die Einlagensicherungssysteme oder die benannten Behörden einen entsprechenden Beschluss gefasst haben, sollte die Vereinbarungen diesbezüglich keine weiteren Einzelheiten enthalten. Für den Fall jedoch, dass die Einlagensicherungssysteme nach ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zwar Kredite vergeben dürfen, sich aber gegen die Kreditvergabe entschieden haben, sollte aufgrund der Entscheidung gegen die gegenseitige Kreditvergabe nicht ausgeschlossen sein, dass die Einlagensicherungssysteme im Krisenfall einander Kredite gewähren.

82. Beabsichtigen die Einlagensicherungssysteme, sich gegenseitig Kredite zu gewähren, sollte in der Kooperationsvereinbarung festgelegt sein, nach wie vielen Arbeitstagen das kreditgebende Einlagensicherungssystem bei einer Kreditanfrage zu einer Entscheidung gelangen muss und welche Informationen das Kredit beantragende Einlagensicherungssystem zur Verfügung stellen sollte. Die Vereinbarung kann weitere Einzelheiten bezüglich der Rückzahlungspflicht und des berechneten Zinssatzes gemäß den Bedingungen von Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU enthalten.

5.4 Effektive Beilegung von Streitigkeiten

83. Kooperationsvereinbarungen sollten eine Klausel enthalten, wonach jede Partei jegliche Streitigkeit über die Auslegung der Vereinbarung im Einklang mit Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an die EBA verweisen kann.